

**Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung  
der Stadt Meyenburg für die Inanspruchnahme von kommunalen  
Kindertagesbetreuungsleistungen sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen  
zur Finanzierung der Kindertagesstätte**

**§ 1 Präambel**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg in der Sitzung vom 11.12.2019 folgende Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung beschlossen:

1. §§ 2,3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38),
2. §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S.3134), neu gefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S.1131),
3. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, (Nr.8))
4. Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425).

**§ 2 Geltungsbereich**

1. Die Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft der Stadt Meyenburg befinden.
2. Die Kita-Plätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigten in Meyenburg und in den dazugehörigen Ortsteilen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
3. Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

**§ 3 Aufnahme von Kindern**

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.
2. Für die Kinder, die eine Betreuung in einer Einrichtung/Kita außerhalb der Wohnortgemeinde, entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht beantragen, müssen vor Aufnahme vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Für die Betreuung von Kindern aus anderen Landkreisen muss zusätzlich von den Personensorgeberechtigten die Kostenbeteiligung des zuständigen Landkreises erbracht werden.
3. Für die Aufnahme eines Kindes in die Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft und eine erforderliche Ergänzung angeboten.

#### **§ 4 Kostenbeitragspflichtige**

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita der Stadt Meyenburg haben die Kostenbeitragspflichtigen Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.  
Das gilt nicht im Falle gesetzlicher Gebührenfreiheit. Die §§ 17 Abs. 1a Satz 1 und 17 a KitaG finden Anwendung.
2. Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere Personensorgeberechtigte / Eltern oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt).  
Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
3. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
4. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
5. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Hausgemeinschaft leben.

#### **§ 5 Entstehung und Erhebung des Kostenbeitrages**

1. Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben.
2. Gemäß § 2 (4) KitaG bemisst sich die Dauer eines Kita-Jahres vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
3. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
4. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien. Dies gilt nicht gemäß § 8 Abs. 6 dieser Satzung.
5. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
7. Gemäß § 17a KitaG wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet.  
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kita fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-

Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Für diese Kinder erstattet der Träger der Kita die zunächst erhobenen Elternbeiträge an die Eltern zurück nachdem diese ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 01.Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens 3 Monate nach der Einschulung.

8. Entsprechend der §§ 17 Abs. 1a KitaG i. V. mit 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) sind Personensorgeberechtigte/Eltern von der Zahlung eines Kostenbeitrages gemäß dieser Satzung befreit.

### **§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

1. Der Kostenbeitrag ist bis zum zehnten eines jeden Monats fällig.
2. Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen kodierten Zahlungsgrundes.
3. Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.
4. Die Tagessätze nach § 11 Abs.7 (Gastkinder/Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig und sind bar in der Einrichtung zu bezahlen.
5. Für die Ferienbetreuung wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

### **§ 7 Maß für den Kostenbeitrag**

1. Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
  - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen,
  - der vereinbarten Betreuungszeit,
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz),
  - dem Alter der Kinder (Bereich: Krippe, Kindergarten und Hort).
2. Änderungen der Betreuungszeiten werden grundsätzlich zum 1. eines Monats vereinbart. Im Ausnahmefall entscheidet der Änderungstag vor oder nach dem 15. eines Monats, ob für den laufenden Monat die entsprechende (höhere oder niedrigere) Gebühr erhoben wird oder erst im Folgemonat.
3. Einkommen ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern im Sinne des § 10 dieser Kostenbeitragsatzung.
4. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

## **§ 8 Höhe der Kostenbeiträge**

1. Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Beiträge in den Anlagen sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt.
2. Der Kostenbeitrag für Krippenkinder wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
3. Wird die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist von den Beitragspflichtigen je angefangene Stunde 20 Euro als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
4. Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so wird für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag von 30 Euro erhoben.
5. Wenn die Personensorgeberechtigten / Eltern die entsprechenden Einkommensnachweise oder die Nachweise für die Befreiung von der Kostenbeitragspflicht gemäß §§ 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. 2 KitaBBV nicht vorlegen, zahlen sie für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
6. Bei entschuldigter Abwesenheit durch Krankheit des Kindes oder Kuraufenthalt von mindestens 20 zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb von 2 Monaten, wird der Kostenbeitrag auf Antrag, in Höhe eines Kostenbeitrages, zurückerstattet. Für diesen Zeitraum sind entsprechende Nachweise (z.B. ärztliche Bescheinigung) vorzulegen.

## **§ 9 Betreuungsgebühren und Auskunftspflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kita werden vom Amt Meyenburg Kostenbeiträge erhoben. Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge zu entrichten. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit derer zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- bzw. Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren.
2. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern findet einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung statt. Das Einkommen ist durch die Kostenbeitragspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Januar eines jeden Jahres nachzuweisen.
3. Der jeweilige Höchstbetrag für die Kostenbeiträge nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens oder der Kostenbefreiung erbracht haben. Dies gilt auch bei den einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
4. Das Amt Meyenburg ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen und bei sich ergebenden Abweichungen von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen, Neufestsetzungen vorzunehmen. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
5. Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind für die Berechnung der Kostenbeiträge zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise oder entsprechender Beitragsbefreiungstatbestände von der

Kostenbeitragspflicht trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 3 Satz 1.

6. Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderung des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Folgemonats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Personensorgeberechtigten / Eltern die unaufgeforderte Mitteilung abzugeben und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten / Eltern zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu max. einem Jahr verpflichtet.  
Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen (z.B. niedriges Einkommen) werden frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

### § 10 Einkommen

1. Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der **positiven Einkünfte** der Personensorgeberechtigten / Eltern und der **sonstigen Einnahmen**.  
Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Das anzurechnende monatliche Nettoeinkommen bei **nichtselbstständiger Tätigkeit** errechnet sich aus dem Jahresgesamtbruttoeinkommen des Vorjahres entsprechend der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung vom Dezember, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung, geteilt durch 12 Monate. Bei unterjährigem Gesamtnettoeinkommen des Vorjahres wird durch die entsprechenden Monate geteilt.
3. Beamte und freiwillig versicherte Arbeitnehmer können die nachgewiesenen Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung absetzen jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung.
4. Bei **Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit** ist von der Summe des positiven Monatseinkommens auszugehen. Das positive Monatseinkommen entspricht dabei 1/12 der um die Betriebsausgaben bereinigten Einnahmen laut letztem Einkommensteuerbescheid (Gesamtbetrag der Einkünfte) abzüglich der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.  
Darüber hinaus ist vom positiven Monatseinkommen 1/12 der im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkommensteuer abzuziehen.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes sowie für die jährliche Überprüfung der Elterneinkommen ist die Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides.

Liegt auf Grund der Neugründung ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Abs.3 der Satzung.

Bis zur Vorlage des für das Beitragsjahr gültigen Einkommensteuerbescheides erfolgt die Gebührenerhebung vorläufig. Dieser ist unverzüglich nach Bekanntgabe zum Zwecke der endgültigen Festsetzung des Beitrages vorzulegen.

Wird der Steuerbescheid bis zum Ende des der Beitragsberechnung folgenden Jahres nicht vorgelegt, wird der Höchstbeitrag berechnet.

5. Bei nachweisbaren Unterhaltszahlungen der Kostenbeitragsverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen wird der Abzug dieser Unterhaltszahlung vom anzurechnenden Einkommen gewährt.
6. Weitere anzurechnende Einkommen sind **sonstige Einnahmen**, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen wie:
  - a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
  - b) Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen oder das Kind,
  - c) Renten der Personensorgeberechtigten / Eltern (z.B. Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung),
  - d) Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), wie z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und II, Insolvenzgeld,
  - e) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen,
  - f) Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
  - g) Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme),
  - h) Zahlungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAB), dem Berufsförderungsgesetz (BaföG) sowie Ausbildungsvergütung,
  - i) Mieten und Pachten.

Für die unter Punkt a bis i genannten Einkommen sind aktuelle Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen.

7. Zu den sonstigen Einnahmen gehören u.a. nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

8. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nach § 17 (2) KitaG nicht darauf an, dass beide Eltern personensorgeberechtigt sind.

Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet.

Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

9. Das Einkommensteuergesetz findet für die Berechnung des Kostenbeitragssatzes keine Anwendung.

### **§ 11 Kostenbeitragshöhe, Art und Umfang der Betreuung**

1. Die Kostenbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- a) Krippenkinder (Kinder von 0-3 Jahren)
- b) Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung)
- c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter).

2. Eine weitere Staffelung erfolgt nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

|                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| Familie mit 1 Kind    | 100 % des Kostenbeitrages |
| Familie mit 2 Kindern | 90 % des Kostenbeitrages  |
| Familie mit 3 Kindern | 80 % des Kostenbeitrages  |
| Familie mit 4 Kindern | 70 % des Kostenbeitrages  |

Ab dem 5. Kind ist nur noch der Kostenbeitrag in Höhe des Mindestbeitrages für den gewährten Betreuungsumfang zu zahlen. Ab dem 6. Kind in der Familie sind keine Kostenbeiträge zu zahlen.

Die entsprechenden Kostenbeitragstabellen sind Bestandteile dieser Satzung.

3. Entsprechend des Rechtsanspruches gemäß KitaG des Landes Brandenburg stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung. Sie werden mit verschiedenen Prozentsätzen berücksichtigt:

#### Krippe

| Tägliche Betreuungszeiten    | wöchentlicher Betreuungsumfang |      |
|------------------------------|--------------------------------|------|
| bis einschließlich 6 Stunden | bis 30 Stunden                 | 80%  |
| bis einschließlich 9 Stunden | bis 45 Stunden                 | 90%  |
| über 9 Stunden               | bis 55 Stunden                 | 100% |

#### Kindergarten

| Tägliche Betreuungszeiten    | wöchentlicher Betreuungsumfang |      |
|------------------------------|--------------------------------|------|
| bis einschließlich 6 Stunden | bis 30 Stunden                 | 80%  |
| bis einschließlich 9 Stunden | bis 45 Stunden                 | 90%  |
| über 9 Stunden               | bis 55 Stunden                 | 100% |

#### Hort

| Tägliche Betreuungszeiten    | wöchentlicher Betreuungsumfang |      |
|------------------------------|--------------------------------|------|
| unter 3 Stunden              | bis 12,5 Stunden               | 50 % |
| bis einschließlich 4 Stunden | bis 20 Stunden                 | 90%  |
| über 4 Stunden               | bis 30 Stunden                 | 100% |

4. Bei der Festlegung der Betreuungszeiten werden die täglichen Betreuungszeiten in gleichbleibendem Umfang vereinbart. Bei werktätigen Personensorgeberechtigten/Eltern können auf Antrag wöchentliche Betreuungsumfänge vereinbart werden.
5. Die Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag festgelegt. Die Staffelung erfolgt in halben Stunden. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kita einzuhalten.
6. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für die Grundschüler mit abgeschlossenem Betreuungsvertrag eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom gewählten Betreuungsbedarf erheblich abweicht. Werden Hortkinder während der Ferien länger als die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit betreut, so werden zum regelmäßigen Kostenbeitrag folgende differenzierte Zusatzgebühren erhoben:

|                                        |                |
|----------------------------------------|----------------|
| -Betreuungszeit unter 3 h              | 3,00 € pro Tag |
| -Betreuungszeit bis einschließlich 4 h | 2,00 € pro Tag |
| -Betreuungszeit über 4 h               | 1,00 € pro Tag |

Die Zumutbarkeitsgrenzen finden in diesem Fall Beachtung.

7. Sofern die Kapazität es erlaubt, können Besucherkinder in der Regel bis zu 10 Tagen aufgenommen werden. Folgende Tagessätze werden für die Regelbetreuungszeit (maximal Öffnungszeit der Kita) erhoben:
  - a) für Kinder im Krippenalter 15,00 €/Tag
  - b) für Kinder im Kindergartenalter 10,00 €/Tag
  - c) für Kinder im Grundschulbereich (Hort) 6,00 €/Tag

Anträge sind bei der Leitung der Kindertagesstätte zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Amtsverwaltung.

8. Für Kinder, die nach § 33 und § 34 SGB VIII, wie betreutes Wohnen oder Hilfe zur Erziehung, in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie betreut werden, ist die durchschnittliche Betreuungsgebühr der Kita in Höhe von 60,00 € zu zahlen.

## **§ 12 Öffnung der Kindertagesstätte**

1. Die Kita „Eichhörnchen“ ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 – 17.00 Uhr geöffnet.
2. Planmäßige Schließungen der Kindertagesstätte (zwischen den Feiertagen, Brückentage, Fortbildungstage des pädagogischen Personals) werden im Kita-Ausschuss beraten und bis zum Jahresende für das Folgejahr bekannt gegeben.
3. Bei Schließungen bis zu 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird keine Zahlungsminderung gewährt. Bei Schließungen ab 6 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen erfolgt eine anteilige Minderung der Gebühren.

## **§ 13 Verpflegungskosten**

Die Verpflegung der Kinder mit Mittagessen ist in der „Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte der Stadt Meyenburg“ geregelt. In der Kita wird den Kindern eine Frühstücks- und Vesperversorgung inklusive Getränke angeboten, die mit den monatlichen Kostenbeiträgen abgegolten sind.

## **§ 14 Vertragsabschluss und Kündigung**

1. Vor Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag an das Amt Meyenburg zu stellen.  
Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten/Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.
2. Bei einem eventuellen Umzug der Eltern/Personensorgeberechtigten in eine andere Gemeinde, endet der Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung.
3. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich im Amt Meyenburg einzureichen.  
Wenn nach einer Kündigung das Kind vor Ablauf von 2 Monaten wieder angemeldet wird, ist der Kostenbeitrag auch für die dazwischenliegende Zeit zu entrichten.
4. Durch die Zahlung des Kostenbeitrages wird der Anspruch auf einen Platz in der jeweiligen Kindertagesstätte gesichert.
5. Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos zum Monatsende kündigen wenn die Kostenbeitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung oder/und der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte der Stadt Meyenburg 2 Monate nicht nachgekommen sind. Gleiches gilt wenn sie wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen sowie bei Vorfällen, bei denen das Kind für sich und / oder andere eine Gefahr darstellt.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Elternbeitrages betreffen.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
3. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist der Amtsdirektor des Amtes Meyenburg die zuständige Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 16 Datenschutz**

Die persönlichen Angaben der Kostenbeitragspflichtigen unterliegen dem Datenschutz.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meyenburg für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung der Kindertagesstätte, beschlossen am 01.04.2015, außer Kraft.

Meyenburg, den

---

Habermann  
**Amtsdirektor**